

# Für eine Reform des Straftatbestands der Suizidbeihilfe (§ 78 StGB)

## RECHT DER MEDIZIN

23. Jahrgang 2016

RdM 2016/61

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL. M., Wien; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, M.Jur., Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahlr, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Alois Birkbauer, Verena Christine Blum, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Ingrid Jez, Peter Kastner, Matthias Klein, Benjamin Knehs, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Stephanie Merckens, Christoph Voglmair, Claudia Zeinhofer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2016/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2016 beträgt € 151,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrichtlinien der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

Das historische Motiv für den Straftatbestand der Suizidbeihilfe stützte sich auf die Vorstellung, dass die Selbsttötung – obgleich straffrei – dennoch rechtswidrig und „sozialethisch verwerflich“ sei (mwN Moos in WK<sup>2</sup> § 78 StGB Rz 2f). Niemand – auch nicht der Betroffene selbst – dürfe über sein Leben verfügen. Nur vor diesem Hintergrund lässt sich verstehen, dass § 78 StGB die Mitwirkung Dritter an einer für sich genommen nicht strafrechtswidrigen Handlung unter Strafe stellt. Diese Prämisse mag man aus weltanschaulicher oder religiöser Sicht teilen oder nicht; sie ist jedenfalls durch die Entwicklung der internationalen Rsp überholt: Nach ständiger Judikatur des EGMR schützt Art 8 EMRK mit dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch und gerade den Wunsch, das eigene Leben zu beenden. Dieses Grundrecht kann zwar zum Schutz der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Rechtsgüter eingeschränkt werden; der Hinweis auf die Verwerflichkeit der Selbsttötung reicht als Begründung für die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe aber nicht (mehr) aus.

Besonders fragwürdig sind die Konsequenzen der geltenden Rechtslage für Angehörige: Sie begeben sich auf strafrechtliches Glatteis, sobald sie den Sterbewilligen in irgendeiner Weise bei seinem Vorhaben unterstützen. *Emmanuèle Bernheim* schildert in ihrem Buch „Alles ist gut gegangen“ eindringlich, wie sie ihren Vater allein auf den letzten Weg von Frankreich in die Schweiz schicken musste, um sich nicht wegen Beihilfe am dort geplanten Suizid strafbar zu machen. Das wirft ein Licht auf den moralischen Hochmut einer Gesellschaft, die ihre „höheren Werte“ auch um den Preis schützen möchte, dass die Sterbebegleitung durch nächste Angehörige kriminalisiert wird. Vermutlich hätte es auch Herr Bernheim als menschlicher empfunden, in den letzten Stunden nicht aus juristischer Indikation im Stich gelassen zu werden.

Dass der VfGH nun die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe gem § 78 StGB unter Hinweis auf den großen „rechtspolitischen Gestaltungsspielraum“ des Gesetzgebers als verfassungskonform eingestuft hat, kam nicht überraschend (vgl dazu RdM 2016/80 mit Anm von *Kneihls*). Der Gesetzgeber selbst hätte es aber durchaus in der Hand, die ihm von der Verfassung gezogenen Spielräume in anderer Weise auszuüben und das Spannungsverhältnis zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung differenzierter zu regeln. Welche Gründe dafür sprechen und wie eine diesbezügliche Neufassung aussehen könnte, skizziert *Birkbauer* in seinem Beitrag zur „Kriminalisierung des assistierten Suizids“, der in einen konkreten Vorschlag zur Novellierung des § 78 StGB mündet (RdM 2016/62).

Weitere Untersuchungen in diesem Heft widmen sich dem vernachlässigten Thema der „Patientenrechte und Patientenvertretung“ in Haftsituationen (*Kastner*), das durch die bevorstehende Reform des strafrechtlichen Maßnahmenrechts besonders aktuell ist, sowie dem sog „Witwenquartal“ im Falle des Todes eines Vertragsarztes (*Klein*). *Voglmair* setzt seinen in RdM 2014/3 begonnenen Aufsatz zu den ärztlichen Hausapotheken fort und bietet Lösungsansätze für praktisch relevante Fragestellungen.

Christian Kopetzki